

Die Netzentgelte für die Netznutzung sowie für andere Leistungen werden gemäß den nachstehenden Ziffern 1 bis 8 ermittelt:

## **1. Entnahmestellen mit fortlaufender registrierender ¼-h-Lastgangmessung**

### **1.1 Netzanschlussleistung**

1.1.1 Bei Entnahmestellen mit Lastgangmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes auf Basis der Jahreshöchstleistung sowie der Jahresenergiemenge.

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung.

1.1.2 Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Eigentumsgrenze und der sich daraus ergebenden Spannungsebene, in der die Anschlussstelle an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

1.1.3 Die Höhe des Netzentgeltes für die Netznutzung an einer Anschlussstelle ergibt sich aus der Klassifizierung des Anschlusses gemäß Ziffer 1.1.2 und den zugehörigen Preisblättern.

In Einzelfällen können auf Grund der Anschluss-Situation des Kunden an der Anschlussstelle ergänzend zusätzliche Netzentgelte und/oder Messverluste gemäß Preisblatt 8 „Preise für Netzkomponenten und Messverluste“ in Rechnung gestellt werden.

1.1.4 Überschreitet der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung den Wert der vertraglichen Netzanschlussleistung der Entnahme, so wird die, die Netzanschlussleistung überschreitende Leistung, dem Anschlussnutzer mit 50% des Leistungspreises gemäß Ziffer 1.1.3 in Rechnung gestellt.

1.1.5 Für Entnahmestellen mit einer zusätzlichen begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der restlichen Zeit keine oder eine deutlich geringere Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch die Abrechnung nach Monatsleistungspreissystem an. Dies ist vom Lieferanten/Netznutzer vor Beginn des nächst folgenden Abrechnungszeitraums für jeweils 12 Monate zu beantragen.

### **1.2 Netzreserveleistung**

1.2.1 Die Preisstellung für die Nutzung der Netzreserveleistung ist abhängig von der Höhe der bestellten Netzreserveleistung und der Zeitdauer in einem Abrechnungsjahr, in der die Netzreserveleistung in Anspruch genommen wird.

1.2.2 Die Höhe des Netzentgeltes für die bestellte Netzreserveleistung ergibt sich aus der Klassifizierung der Anschlusses gemäß Ziffer 1.1.2 und Preisblatt 3 „Netznutzungspreis für Reserve-Inanspruchnahme“.

1.2.3 Abweichend zu Ziffer 1.1.1 gilt als Jahreshöchstleistung der höchste, im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung außerhalb derjenigen Zeiten, in denen die Nutzung von Netzreserveleistung angemeldet wurde.

1.2.4 Überschreitet innerhalb der angemeldeten Zeit, in der Netzreserveleistung in Anspruch genommen werden kann, die tatsächliche Dauer der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung den Wert von 600 h im Abrechnungsjahr, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.1. In diesem Fall wird die Abnahmestelle mit dem Netznutzungsentgelt gemäß Preisblatt 1 „Preise für Netznutzung (Jahresleistungspreissystem) mit ¼-Stunden-Lastgangmessung“ abgerechnet. Für die bestellte Netzreserveleistung ist in diesem Fall kein gesondertes Netzentgelt zu vergüten.

1.2.5 Die Dauer der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung wird wie folgt bestimmt:

- a. Angemeldete Leistungsanspruchnahmen über die Jahreshöchstleistung hinaus gelten als Inanspruchnahme von Netzreserveleistung.
- b. Die einzelnen Inanspruchnahmen gemäß lit. 1.2.5 werden für das gesamte Abrechnungsjahr aufaddiert. Die so ermittelte Zeitdauer ist Grundlage für die Bestimmung des Netzentgeltes gemäß Preisblatt 3 „Netznutzungspreis für Reserve-Inanspruchnahme“.

- 1.2.6 Übersteigt der Maximalwert der Leistungsanspruchnahme gemäß Ziffer 1.2.5 den Wert der bestellten Netzreserveleistung, so wird ein Wert von bis zu 110% der bestellten Netzreserveleistung mit den gleichen Preisen abgerechnet, wie sie für die Nutzung der Netzreserveleistung gemäß Ziffer 1.2.2 gelten.
- 1.2.7 Sofern der Maximalwert der Leistungsanspruchnahme gemäß Ziffer 1.2.5 den Wert der bestellten Netzreserveleistung um mehr als 10% übersteigt, so gilt Folgendes:
- Der Wert von 110% der bestellten Netzreserveleistung wird zu den Konditionen gemäß Ziffer 1.2.2 abgerechnet.
  - Der Saldo aus dem höchsten im Abrechnungsjahr gemessenen ¼-h-Leistungsmittelwert abzüglich des Wertes von lit. a gilt als Jahreshöchstleistung gemäß Ziffer 1.1.1.
  - Für die Ermittlung der Dauer der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung werden die Leistungsanspruchnahmen oberhalb des Saldos gemäß lit. b herangezogen.

### 1.3 **Blindstrom**

Der Kunde ist verpflichtet, bei seinem Strombezug einen Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten. Dem Kunden wird ein Blindarbeitsbezug von monatlich 50% der bezogenen Wirkarbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die über diesen Grenzwert hinaus vom Kunden bezogene Blindarbeit wird, so weit gemessen, gesondert in Rechnung gestellt. Der Preis für einen solchen Blindarbeitsbezug ergibt sich aus Preisblatt 6 „Preis für Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit“.

Sofern und so weit im Einzelfall andere Werte mit dem Kunden vereinbart sind, werden diese dem Lieferanten/Netznutzer bei der Zuordnung der Entnahmestelle im Rahmen der elektronisch übermittelten Daten mitgeteilt.

### 1.4 **Unterjähriger Lieferantenwechsel**

- 1.4.1 Liegt bei Beendigung der Stromlieferung an einer Entnahmestelle als Lieferzeitraum der Schlussrechnung kein volles Abrechnungsjahr zu Grunde, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung pro rata temporis.
- 1.4.2 Als Jahreshöchstleistung gemäß Ziffer 1.1.1 gilt im Falle der Ziffer 1.4.1 der höchste gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung in dem Zeitraum von 12 Monaten bis zum Ende des Lieferzeitraums des Lieferanten.
- 1.4.3 Gesetzlicher Aufschlag und Umlagen gemäß derzeit Preisblatt 7 „Aufschlag und Umlagen“ werden entsprechend der Vorgaben berechnet.

## 2. **Entnahmestellen ohne fortlaufender registrierender ¼-h-Lastgangmessung**

### 2.1 **Netznutzung**

Für die Netznutzung bei Anschlussstellen ohne Lastgangmessung gelten die Preise gemäß Preisblatt 5 „Netznutzungspreise und Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Kunden nach Standardlastprofil“, Preisblatt 9 „Netznutzungspreise und Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Kunden nach temperaturabhängigem Lastprofil mit unterbrechbaren elektrischen Wärmespeicher-/Wärmepumpenanlagen“, Preisblatt 10 „Netznutzungspreise und Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG“ und Preisblatt 12 „Netznutzungspreise und Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme nach Standardlastprofil und Einspeisung nach Standardlastprofil oder Lastgangmessung“.

### 2.2 **Jahresmehr- und Jahresminderungen**

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres. Die monatlichen Preise geben den durchschnittlichen EEX-Börsenpreis wieder. Der einheitliche Preis zur Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen wird entsprechend des § 13 StromNZV, als arithmetischer Durchschnittspreis über die zwölf Monatspreise gebildet.

### **3. Messung und Abrechnung**

Für jeden Zählpunkt, an dem die vom Kunden bezogene/gelieferte elektrische Energie an einer Anschlussstelle gemessen wird, wird je ein Preis für den Messstellenbetrieb, für die Messung und für die Abrechnung berechnet. Es finden die Preise entsprechend der unter 2.1 genannten Preisplätter sowie Preisblatt 4 „Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Lastgangmessung“ und Preisblatt 11 „Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Lastgangmessung für Energieentnahme und Energieeinspeisung“ Anwendung.

### **4. Gesetzlicher Aufschlag und Umlagen auf das Netzentgelt**

Zur Deckung der sich aus den gesetzlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung ergebenden Mehrkosten bzw. Mindererlöse werden gesetzliche Aufschläge und Umlagen auf das Netzentgelt für die Netznutzung, gemäß derzeit Preisblatt 7 „Aufschlag und Umlagen“, in Rechnung gestellt.

### **5. Systemdienstleistungen**

5.1 Der Netzbetreiber stellt die zur Netznutzung zwingend notwendigen Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Betriebsführung, Spannungshaltung und Versorgungswiederaufbau) zur Verfügung. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit dem Netznutzungsentgelt abgegolten.

5.2 Die Deckung der mit der Netznutzung verbundenen elektrischen Verluste bis zur Eigentumsgrenze folgt durch den Netzbetreiber. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit dem Netznutzungsentgelt abgegolten.

### **6. Konzessionsabgaben**

Der Lieferant/Netznutzer zahlt zusätzlich zu dem Netzentgelt gemäß Ziffern 1 bis 5 eine Konzessionsabgabe, die der Netzbetreiber für die durchgeleitete elektrische Bezugsenergie des Kunden zu zahlen verpflichtet ist. Dabei wird der Lieferant/Netznutzer den Netzbetreiber mit Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten elektrischen Energie unterstützen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist. Insbesondere wird der Lieferant/Netznutzer für den Fall, dass er mit dem Durchschnittspreis der durchgeleiteten elektrischen Energie (einschließlich des Netznutzungsentgeltes) die Grenzpreise der Konzessionsabgabenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) unterschreitet, dem Netzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis, in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, etwa durch Wirtschaftsprüferattest, zur Verfügung stellen.

Der Lieferant/Netznutzer ist verpflichtet, eine schriftliche Benachrichtigung bis spätestens Ende Februar und den Nachweis bis spätestens 30. Juni nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr beim Netzbetreiber einzureichen, andernfalls kann die Unterschreitung der Grenzpreise für dieses Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Vorstehendes findet ebenfalls Anwendung, wenn der Lieferant/Netznutzer gemäß § 2 Abs. 6 der v. g. KAV eine niedrigere Konzessionsabgabe geltend macht.

### **7. Umsatzsteuer**

Alle Netzentgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

### **8. Bestandteile der Preisregelung**

Bestandteil der Preisregelung sind die Preisblätter 1 – 12. Die Preisblätter sind auf den Internetseiten der LEW Verteilnetz GmbH – [www.lew-verteilnetz.de](http://www.lew-verteilnetz.de) – im Download-Center abrufbar.